Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
INI.	Ausbilduligsbelulsbildes	r erugkeiteri, Kermunsse unu r amgkeiten	1. bis 12. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	<ul> <li>a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten</li> <li>b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen</li> <li>c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen</li> </ul>	
2	Organisieren von	a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen	
		b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden	2
		c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen	
		d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten	
		e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bau- prozess berücksichtigen	
3	Einrichten, Sichern,	a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten	
	(§ 4 Absatz 2 Satz 1	b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen	
		c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen	
		d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen	
		e) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungs- einflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten	
		f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten	
		g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen	
		h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Ge- fährdungsbeurteilung auswählen und verwenden so- wie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten	
		i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen	
		<ul> <li>j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutz- gerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
1	2	3	1. bis 12. Monat 4
	۷	k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen	2
		Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen	_
		m) Gefährdungen durch Freileitungen beachten	
		n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern	
		o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unter- scheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen	Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten	
	und Anlagen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen	a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren	
	und Bauhilfsstoffen¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	<ul> <li>b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfen</li> </ul>	
		c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle trans- portieren, bereitstellen und lagern	
		d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und An- bauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden	
6	Lesen und Anwenden von	a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden	
	Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch	b) Skizzen anfertigen und anwenden	
	digital <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen er- mitteln	
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen	2
		b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen	
		c) Geraden ausfluchten	
		d) Messpunkte anlegen und sichern	
		e) Bauteile und Flächen einmessen	
8	Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)	a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material nach dem Verwendungszweck unterscheiden und auswählen	
		<ul> <li>b) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen</li> </ul>	
		c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen be- arbeiten	
		d) Verbindungen insbesondere durch Nageln und Schrauben herstellen	
		e) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren	
		f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungs- geschützt lagern	

Lfd.	Teil des		Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
INI.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat
1	2		3	4
9	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)		Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen Systemschalungen betonierfähig aufbauen	
		c)	Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen	
			Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen	30
			Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln	
			Schalungen rückbauen, reinigen und lagern	
10	Herstellen von Baukörpern aus Steinen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)		Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen	
			Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen	
		c)	Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen	
		d)	Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten und Verbandsarten, insbesondere im Läufer- und Blockverband, herstellen	
		e)	Öffnungen im Mauerwerk mit Fertigteilstürzen überdecken	
		f)	Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen	
		g)	Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtungen erstellen	
11	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schalle und Brandschutz in	a)	Dämmstoffe nach Materialien und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Deckenund Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten	
	und an Bauwerken und Bauteilen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1	b)	Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergründe vorbereiten	
	Nummer 11 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	c)	Dämmstoffe zuschneiden und einbauen	
12	Herstellen von Putzen	a)	Putzsysteme und Putzarten unterscheiden	
	(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	b)	Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen	
			Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähig- keit nach Vorgaben vorbereiten	
			Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen	
			Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen	
		f)	Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen	
		g)	einlagige Putzflächen herstellen	
13	Herstellen von Estrichen (§ 4 Absatz 2 Satz 1	,	Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden	
	Nummer 13 sowie § 7		Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen	
	Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)		Untergrund zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln	
		l ′	Trenn- und Dämmschichten einbauen	
			Aussparungen herstellen und einbauen	
		f)	Höhenlehren ausrichten	_
I		g)	Fugen anlegen	6

Lfd. Nr	Teil des	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		1. bis 12. Monat
1	2	3	4
		h) Estrichmörtel herstellen	
		<ul> <li>i) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten und Abbindeprozess sicherstellen</li> </ul>	
14	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)	a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen	
		<ul> <li>b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähig- keit vorbehandeln</li> </ul>	
		c) Kleber und Mörtel verarbeiten	
		d) Fliesen schneiden und im Dünnbettverfahren an- setzen, verlegen und verfugen	
		e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellen	
		f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen	
15	Herstellen von Bauteilen im	a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden	
	Trockenbau (§ 4 Absatz 2 Satz 1	b) Untergründe prüfen und vorbehandeln	
	Nummer 15 sowie § 7	c) Wand-Trockenputz ansetzen	
	Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	d) Befestigungsmittel einsetzen	
		e) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen	
		<ul> <li>f) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln</li> </ul>	
16	Herstellen von Baugruben	a) Bodenarten unterscheiden	
	und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	b) Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung unterscheiden	
		c) Oberboden abtragen, transportieren und lagern	
		<ul> <li>d) Baugruben und Gräben, insbesondere unter Be- achtung der Arbeitssicherheit, der Arbeitsraumbreite und des Böschungswinkels, herstellen</li> </ul>	
		e) Baugruben und Gräben durch Verbau sichern	
		f) offene und geschlossene Wasserhaltungen unter- scheiden und offene Wasserhaltung durchführen	
		g) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten	
		h) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten und im Zuge der Verfüllung den Verbau schrittweise rückbauen	
		i) Regeln zum Umgang mit Grundwasser und be- lastetem Aushub beachten	
17	Herstellen von Verkehrswegen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	a) Planum durch Verdichten unter Beachtung des Ge- fälles, der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen	6
		b) ungebundene Tragschichten herstellen	
		c) Einfassungen in Geraden herstellen	
		d) Oberflächen aus künstlichen Steinen herstellen	
18	Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)	<ul> <li>a) Leitungen, insbesondere Bestandsleitungen, nach Material, Verwendungszweck und Medien unter- scheiden</li> </ul>	
		b) Leitungsdurchführungen in Fundamenten, Decken und Wänden herstellen und abdichten	
		c) Rohre und Profile bearbeiten	
		d) Rohre und Formstücke verlegen	

	Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
	INI.			1. bis 12. Monat
	1	2	3	4
			e) Kontrollschächte herstellen und mit Leitungen verbinden	
			f) Dränung einbauen	
	19	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen	
			b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden	
			c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen	2
			d) Öffnungen in Baukörpern mit handgeführten Werk- zeugen herstellen sowie Öffnungen sichern	
			e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen	
Ī	20	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen	
			b) Zwischenergebnisse dokumentieren	
			c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kunden- zufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen	2